

Beitragsordnung des Tennisclubs 1972 Sand e.V. Ab 01.01.2021



1. Allgemeines

Aufgrund des § 4 der Vereinssatzung werden folgende Beiträge und Mitgliederleistungen festgelegt. Die Beiträge werden grundsätzlich unbar im Einzugsverfahren beglichen. Hierfür unterhält der Verein bei der Sparkasse Ostunterfranken das Girokonto 561 472 (BLZ 793 517 30)

2. Aufnahmebeitrag

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung wird ab 01.01.2013 kein Aufnahmebeitrag mehr erhoben.

3. Jahresbeiträge

3.1 für aktive* Mitglieder, die im Jahr der Beitragspflicht 18 Jahre alt sind oder werden	120 €
3.2 für passive Mitglieder	50 €
3.3 für Jugendliche und Kinder, die im Jahr der Beitragspflicht noch keine 18 Jahre alt sind	60 €
3.4 für Familien (aktive Ehegatten bzw. Lebenspartner ohne Kind)	200 €
3.5 für Familien (aktive Ehegatten bzw. Lebenspartner mit Kind/-ern)	250 €

*als aktiv zählt jedes Vereinsmitglied, das im Jahr des abzuleistenden Arbeitseinsatzes 18 Jahre alt ist oder wird und im Abrechnungsjahr die Platzanlage zum Tennis spielen genutzt hat.

4. Arbeitseinsatz am Tennisplatz

Jedes aktive Mitglied hat pro Jahr 8 Arbeitsstunden am Tennisgelände zu leisten. Als Arbeitseinsatz zählt auch die Beteiligung beim Aufbau des Weinfeststandes und als Helfer beim Weinfest. Für nicht geleistete Arbeitsstunden sind pro Stunde 10 € zu begleichen. Die Arbeitsstunden sind zu erfassen. Nähere Einzelheiten legt die Vorstandschaft fest. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Befreiungen von Arbeitseinsatzstunden zu gewähren (z. B. Für Übungsleiter, Vorstandsmitglieder mit starker Belastung in der Vereinsarbeit und Förderer des Vereins).

5. Fälligkeit

Die Jahresbeiträge und die Abrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden werden nachträglich in den Monaten Februar und März jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds eingezogen.

6. Beitragsbefreiungen

- 6.1 Mitglieder, die im Jahr der Beitragspflicht 70 Jahre alt sind oder werden, und mindestens 10 Jahre beim Verein Mitglied waren, sind beitragsbefreit. Ebenso bleiben die Mitglieder beitragsbefreit, die es bis 31.12.2012 schon waren.
- 6.2 Die Vorstandschaft kann in bestimmten Härtefällen, insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studenten, Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen gewähren.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung hat die Mitgliederabstimmung vom April 2021 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
Die Beitragsordnung vom 01.01.2019 wird außer Kraft gesetzt.